



deutsche pfadfinderschaft sankt georg



»» **Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Bundesebene**

Beschlossen von der 87. Bundesversammlung am 04. Oktober 2020.



Inhaltsverzeichnis

1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft	3
Wesen und Aufgabe	3
Zugehörigkeit zu anderen Verbänden	3
Gliederung	3
Mitgliedschaft	4
Ende der Mitgliedschaft	4
Mitarbeit und Beitrag	4
2. Der Verband	5
Organe des Verbandes	5
Die Bundesversammlung	5
Die Bundesleitung	6
Der Bundesvorstand	6
Der Hauptausschuss	7
Die Bundes- und Fachkonferenzen	7
Vertretungen in den Bundesländern	9
3. Allgemeine Bestimmungen	10
Unterrichtung und Aufsicht	10
Abwahl von Vorstandsmitgliedern	10
Ausschüsse	11
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten	11
Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen	12
Stellvertretung	13
Öffentlichkeit	13
Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung	13
Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes	13
Anhang: Gruppierungen der DPSG	14
Weitere Satzungen der DPSG	14



1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft

Wesen und Aufgabe

1. Die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) ist der katholische Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverband in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Aufgabe der DPSG ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes ergeben. Die Ordnung und die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes ergänzen sich gegenseitig.
3. Die DPSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die DPSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DPSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DPSG. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Inhaberinnen und Inhaber von Leitungämtern und deren Mitarbeitende (Ziffer 9) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann sie auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die jeweilige Versammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

4. Die DPSG ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und der Internationalen Katholischen Konferenz des Pfadfindertums (ICCS). Sie ist Mitgliedsverband im Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP). Dieser ist Mitglied des Deutschen Bundesjugendringes (DBJR) und der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM).

Gliederung

5. Die DPSG ist der Zusammenschluss aller katholischen Pfadfinderstämme Deutschlands. Sie gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Bezirke und Stämme. Sofern Bezirke nicht vorhanden sind, gliedert sie sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Stämme.
6. Die DPSG ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Rechtsträger aller für den Gesamtverband tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist der Bundesamt Sankt Georg e. V. Die Mitglieder des Bundesvorstands der DPSG sind gleichberechtigte, geborene Mitglieder des Vorstands des Bundesamt Sankt Georg e. V. Die Mitglieder des Bundesamt Sankt Georg e. V. werden von der Bundesversammlung der DPSG gewählt.
7. Die Diözesanverbände, Bezirke und Stämme sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Die zur DPSG gehörenden Stämme, Bezirke und Diözesanverbände sind im Anhang der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes aufgelistet. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach der Ordnung und den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich.



Mitgliedschaft

8. Kinder, Jugendliche und Erwachsene können Mitglieder der DPSG werden. Näheres regeln die Ordnung und die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes.
9. Inhaberinnen/Inhaber von Leitungsämtern in auf Bundesebene der DPSG und deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Die Mitgliedschaft in der DPSG wird in der Regel durch den Eintritt in eine Gruppe eines Stammes erworben. Mitglieder im Sinne von Ziffer 9 erwerben die Mitgliedschaft in der DPSG ansonsten direkt im Bundesverband. Mit der Mitgliedschaft im Bundesverband wird auch die Mitgliedschaft in der DPSG erworben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden dem Bundesverband namentlich gemeldet.
11. Die Mitgliedschaft wird durch einen gültigen Verbandsausweis nachgewiesen. Näheres hierzu wird von der Beitragsordnung oder in sonstigen Beschlüssen der Bundesversammlung geregelt.

Ende der Mitgliedschaft

12. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
13. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem jeweiligen Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres erklärt werden.
 - 13a. Die Streichung kann zum Ende des Kalenderhalbjahres durch den jeweiligen Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seit mehr als einem Jahr ohne Begründung nicht mehr an den Veranstaltungen des Verbands teilnimmt oder mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über die Streichung wird das Mitglied in Textform informiert.
14. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde nach Anhören des/der Betroffenen ausgesprochen werden. Das Ausschlussverfahren wird in einer besonderen Ordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
15. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG gehören, an den zuständigen Vorstand zurückzugeben.

Mitarbeit und Beitrag

16. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Veranstaltungen des Verbands berechtigt und verpflichtet.
17. Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag in der Höhe, die sich aus der von der Bundesversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt, zu entrichten. Die Stammesversammlungen können einen zusätzlichen Beitragsanteil für den jeweiligen Stamm beschließen.



2. Der Verband

Organe des Verbandes

18. Organe des Verbands sind:
1. die Bundesversammlung
 2. die Bundesleitung
 3. der Bundesvorstand

Die Bundesversammlung

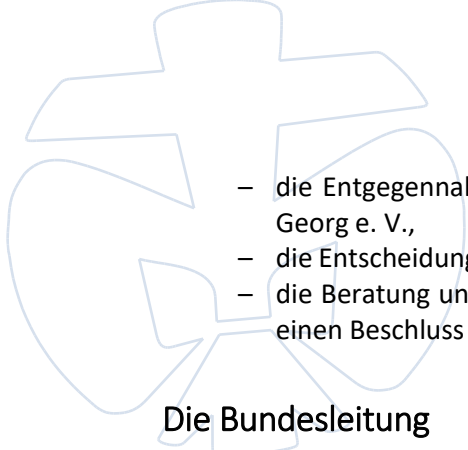
19. Zur Bundesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
- der Bundesvorstand,
 - die Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe,
 - die Mitglieder der Diözesanvorstände und
 - jeweils vier Delegierte der Bundeskonferenzen der einzelnen Altersstufen.

Die Stimmen der Bundesleitung dürfen ein Viertel der Stimmen der Bundesversammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Bundesvorstands haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter und nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder ausgegangen.

20. Mit beratender Stimme gehören zur Bundesversammlung:
- die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung,
 - die Beauftragten für Internationales,
 - die Bundesgeschäftsführerin/ der Bundesgeschäftsführer,
 - jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate,
 - die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Bundesleitung,
 - die Redakteurinnen und Redakteure der Verbandszeitschriften,
 - die Mitglieder des Bundesamt Sankt Georg e. V.,
 - zwei Mitglieder des Vorstands der Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg,
 - die und der Vorsitzende des Freunde und Förderer der DPSG e. V. – Bundesverband,
 - die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter im Bundesamt Sankt Georg,
 - eine Vertreterin/ ein Vertreter des Bundesvorstands des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und
 - eine Vertreterin/ ein Vertreter des Rings deutscher Pfadfinderverbände (RdP) in der Bundesrepublik Deutschland.

Dies gilt nicht für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamt Sankt Georg e. V. bei Personalfragen über den Bundesvorstand.

21. Die Bundesversammlung findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine Bundesversammlung einzuberufen, wenn der Bundesvorstand oder die Bundesleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.
22. Die Bundesversammlung wird vom Bundesvorstand einberufen und geleitet.
23. Die Bundesversammlung hat folgende Aufgaben:
- Beratungen und Entscheidungen zur Ordnung und den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes,
 - die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstands,
 - die Wahl der Mitglieder des Bundesamt Sankt Georg e. V.,
 - die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Bundesleitung und die Entlastung des Bundesvorstands,

- 
- die Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Verwaltungsrat des Bundesamt Sankt Georg e. V.,
 - die Entscheidung über Jahresaktionen des Verbands und über die Verwendungsbereiche und
 - die Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten des Verbands, deren Bedeutung einen Beschluss des obersten Beschlussgremiums erfordern.

Die Bundesleitung

24. Zur Bundesleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Bundesvorstand,
- die Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe,
- die Beauftragten für Internationales und
- die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung für Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie.

Die kirchliche Beauftragung für Bundeskuratinnen und Bundeskuraten einer Altersstufe wird von der Bundeskuratin oder vom Bundeskuraten in Rücksprache mit dem Jugendbischof erteilt.

24a. Die Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe bestehen aus je zwei Personen, einer Referentin bzw. einem Referenten und einer Stufenkuratin bzw. einem Stufenkuraten. Falls das Amt der Stufenkuratin bzw. des Stufenkuraten nicht besetzt werden kann, kann die Stufenleitung mit einem weiteren Referenten bzw. einer Referentin besetzt werden. Die Stufenleitung soll mit einer Frau und einem Mann besetzt sein.

24b. Die Positionen der beiden Beauftragten für Internationales sollen mit einer Frau und einem Mann besetzt sein.

25. Der Bundesleitung gehören mit beratender Stimme an:

- die Bundesgeschäftsführerin/ der Bundesgeschäftsführer,
- die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Bundesleitung,
- weitere Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung und
- die Redakteurinnen und Redakteure der Verbandszeitschriften.

26. Die Bundesleitung hält ihre Arbeitstagungen nach Bedarf. Der Bundesvorstand lädt dazu ein und leitet sie. Die Bundesleitung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

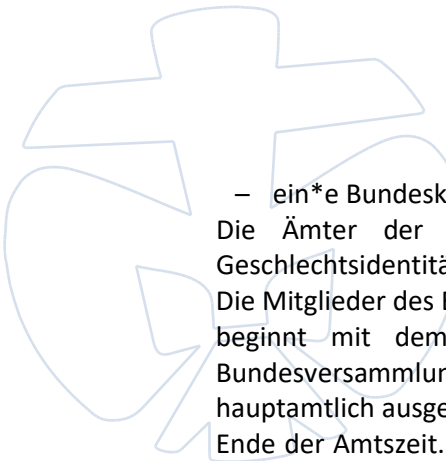
27. Die Bundesleitung hat folgende Aufgaben:

- die Beratung des Bundesvorstands,
- die Vorbereitung der Bundesversammlung und der Bundeskonferenzen,
- die Vorbereitung und Durchführung von Studien- und Arbeitstagungen,
- die Beratung und Beschlussfassung des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
- die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
- die Vorbereitung und Durchführung von Bundesunternehmungen und
- die Beratung über Methoden und Inhalte pfadfinderischer Jugendarbeit.

Der Bundesvorstand

28. Der Bundesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Bundesvorstands sind:

- zwei Bundesvorsitzende,

- 
- ein*e Bundeskurat*in.

Die Ämter der beiden Bundesvorsitzenden müssen mit Menschen unterschiedlicher Geschlechtsidentität besetzt werden.

Die Mitglieder des Bundesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung und endet mit dem Schluss einer Bundesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Bundesversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die kirchliche Beauftragung als Bundeskurat*in oder Bundeskurat erbittet die Bundesversammlung von der Deutschen Bischofskonferenz.

29. Der Bundesvorstand hat folgende Aufgaben:

- die Leitung des Verbandes im Rahmen der Ordnung, den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene und den Beschlüssen der Bundesversammlung des Verbandes,
- die Vertretung des Verbandes,
- die Herausgabe der Verbandszeitschriften und des sonstigen Arbeits- und Informationsmaterials,
- die Berufung der Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe auf Vorschlag der betreffenden Bundeskonferenz,
- die Berufung von Fachreferentinnen und Fachreferenten für Inklusion, Ökologie und Internationale Gerechtigkeit auf Vorschlag der betreffenden Fachkonferenz,
- die Berufung von weiteren Fachreferentinnen und Fachreferenten,
- die Berufung von bis zu zwei Beauftragten für Internationales,
- die Berufung der Mitglieder der Bundesarbeitskreise auf Vorschlag der jeweiligen Stufenleitung, der Facharbeitskreise auf Vorschlag der Fachreferentin oder des Fachreferenten und des Internationalen Arbeitskreises auf Vorschlag der Beauftragten für Internationales und
- die Genehmigung von Ergänzungsregelungen von Diözesanverbänden zu deren Satzungen nach Beratung mit dem Hauptausschuss.

30. Der Bundesvorstand beschließt, welches Mitglied des Bundesvorstands für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.

Der Hauptausschuss

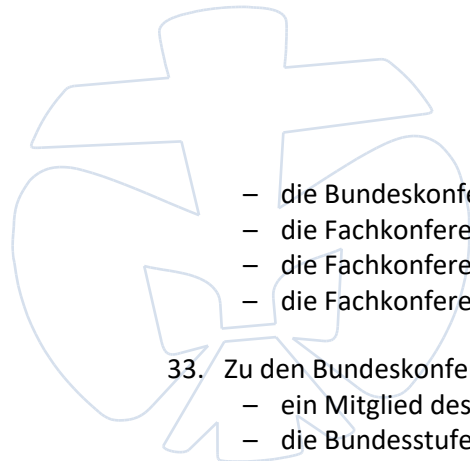
31. Die Bundesversammlung bildet einen Hauptausschuss, der zwischen zwei Bundesversammlungen deren Funktionen in wichtigen und unaufschiebbaren Fällen oder ihm sonst von der Bundesversammlung zugewiesene Aufgaben wahrnimmt. Das gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Der Hauptausschuss kann mit der Vorberatung der Anträge befasst werden. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:

- Die Beratung des Bundesvorstands bezüglich von den Diözesanverbänden vorgelegten Ergänzungsregelungen zu deren Satzungen. Der Hauptausschuss gibt dem Bundesvorstand Empfehlungen zur Genehmigung oder Ablehnung.
- Die Beschlussfassung über die Durchführung von diözesanen Abweichungen von der Satzung, die von Diözesanversammlungen inklusive der Projektziele und den Evaluationskriterien beantragt wurden.

Die Bundes- und Fachkonferenzen

32. Es sind folgende Konferenzen einzurichten:

- die Bundeskonferenz der Wölflingsstufe,
- die Bundeskonferenz der Jungpfadfinderstufe,
- die Bundeskonferenz der Pfadfinderstufe,

- 
- die Bundeskonferenz der Roverstufe,
 - die Fachkonferenz für Inklusion,
 - die Fachkonferenz für Internationale Gerechtigkeit und
 - die Fachkonferenz Ökologie.

33. Zu den Bundeskonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- ein Mitglied des Bundesvorstands,
- die Bundesstufenleitung in der jeweiligen Altersstufe,
- die Diözesanstellenleitungen der jeweiligen Altersstufe und
- bis zu zwei Mitglieder des Bundesarbeitskreises der Altersstufe.

Folgende Personen nehmen nach Bedarf mit beratender Stimme an den Bundeskonferenzen teil:

- die weiteren Mitglieder des Bundesvorstands,
- die weiteren Mitglieder des Bundesarbeitskreises und der Diözesanarbeitskreise der jeweiligen Altersstufe,
- die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung,
- die Beauftragten für Internationales der Bundesleitung und
- die zuständige hauptberufliche Referentin/ der zuständige hauptberufliche Referent der Bundesleitung.

34. Die Bundeskonferenzen haben folgende Aufgaben:

- die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,
- die Weiterentwicklung des Verständnisses pfadfinderischer Erziehung,
- die Beratung der inhaltlichen und methodischen Fragen der jeweiligen Altersstufe,
- die Beratung und Beschlussfassung zur Konzeption der Woodbadge-Kurse der jeweiligen Stufe im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
- die Beratung des Bundesvorstands in Fragen der Verbandszeitschriften und
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesversammlung. Sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufe in der DPSG.

Die Bundeskonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der Bundesstufenleitung.

35. Zu den Fachkonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- ein Mitglied des Bundesvorstands,
- die jeweilige Fachreferentin/ der jeweilige Fachreferent der Bundesleitung,
- die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitungen des jeweiligen Referats und
- bis zu zwei Mitglieder des Facharbeitskreises des jeweiligen Referats.

36. Die Fachkonferenzen haben folgende Aufgaben:

- die Auseinandersetzung mit und die Bewertung von gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,
- die Beratung von Handlungsmöglichkeiten für die Altersstufen und für die Gremien des Verbandes,
- die Wahl von zwei Delegierten mit beratender Stimme für die Bundesversammlung. Die Wahl gilt für ein Jahr.

Die Fachkonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der Fachreferentin oder des Fachreferenten.

37. In der Regel findet für jede Altersstufe und jedes Fachreferat jährlich eine Konferenz statt. Der Bundesvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Stufen- bzw. Fachreferatsleitung.



Vertretungen in den Bundesländern

38. Um die Aufgaben mehrerer Diözesanverbände innerhalb eines Bundeslandes wahrzunehmen und zu vertreten, können die Vorstände der Diözesanverbände in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland Landesstellen bilden. Die Landesstellen sind als Arbeitsgemeinschaften zu bilden und übernehmen keine Führungsaufgaben. Sie führen die Bezeichnung *Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Landesstelle N.N.* Beschließendes Organ der Landesstelle ist die Landesversammlung. Ihr gehört jeweils ein Mitglied der Diözesanvorstände des jeweiligen Bundeslandes an. Zur Vertretung der Landesstellen wird ein Vorstand oder eine Beauftragte/ ein Beauftragter gewählt.



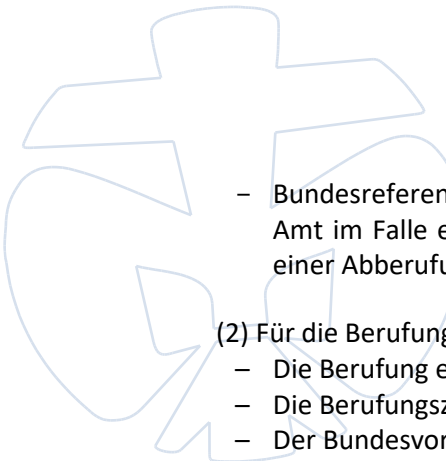
3. Allgemeine Bestimmungen

Unterrichtung und Aufsicht

39. Die Vorstände der Diözesanverbände sind verpflichtet, den Bundesvorstand über alle wichtigen Vorgänge in ihrem Diözesanverband zu unterrichten. Sie übersenden die Protokolle ihrer Beschlussgremien unverzüglich an den Bundesvorstand. Umgekehrt die Bundesebene der DPSG verpflichtet, die Diözesanverbände über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen und Konferenzen, unverzüglich schriftlich zu informieren.
40. Der Bundesvorstand hat das Recht, die Kassenführung der Diözesanverbände der DPSG zu beaufsichtigen und zu überprüfen, sofern dort kein Rechtsträger besteht.
41. Der Bundesvorstand hat das Recht, Beschlüsse und Handlungen einer Diözesanleitung sowie Beschlüsse einer Diözesanversammlung zu beanstanden, wenn sie nach seiner Meinung gegen die Ordnung, die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene oder Beschlüsse der Bundesversammlung des Verbandes verstoßen. Eine Beanstandung muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme erfolgen. Über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung entscheidet endgültig die Bundesversammlung. Bis zur Entscheidung der Bundesversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.
42. Die Ziffer 41 findet auch auf Wahlen, Berufungen und Ausschlussverfahren Anwendung. Wahlen und Berufungen können beanstandet werden, wenn das Wahlverfahren fehlerhaft war oder wenn gegen die Gewählte/ den Gewählten bzw. die Berufene/ den Berufenen Bedenken im Sinne der gemäß Ziffer 14 erlassenen Ausschlussordnung vorliegen.
 - 42a. Ist in einem Diözesanvorstand kein Amt besetzt, beruft der Bundesvorstand die Diözesanversammlung ein und leitet diese.

Abwahl von Vorstandsmitgliedern

43. Mitglieder des Bundesvorstands können vor Ablauf der Wahlzeit dadurch abgewählt werden, dass die Bundesversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag, ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung. Er muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin einer Bundesversammlung schriftlich gestellt werden. Außerdem kann die Bundesversammlung Mitglieder des Bundesvorstands aus den in der Ausschlussordnung genannten Gründen mit der oben genannten Mehrheit abwählen.
44. (1) Für die Berufung von Bundesstufenreferentinnen und -referenten und Bundesstufenkuratinnen und -kuraten der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe sowie den Bundesfachreferentinnen und -referenten der Fachbereiche Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie gilt:
 - Die Berufung erfolgt durch den Bundesvorstand nach Vorschlag durch die Bundeskonferenz.
 - Die Berufszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Berufszeit muss die entsprechende Bundeskonferenz einen neuen Vorschlag aussprechen. Wiedervorschlag ist mehrmals möglich.
 - Der Bundesvorstand hat das Recht, die Bundesreferentinnen und -referenten und Bundesstufenkuratinnen und -kuraten nach Anhörung der jeweiligen Bundeskonferenz abzurufen. Über die Entscheidung des Bundesvorstands sind die Mitglieder der jeweiligen Bundeskonferenz zeitnah zu informieren.

- 
- Bundesreferentinnen und -referenten und Bundesstufenkuratinnen und -kuraten üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Bundesvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Bundesvorstand weiter aus.

(2) Für die Berufung und die Abberufung der Beauftragten für Internationales gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den Bundesvorstand gemäß Ziffer 29.
- Die Berufungszeit beträgt drei Jahre.
- Der Bundesvorstand hat das Recht, die Beauftragten für Internationales abberufen.
- Die Beauftragten für Internationales üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Bundesvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Bundesvorstand weiter aus.

(3) Für die Berufung und Abberufung von weiteren Bundesfachreferentinnen und -referenten gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den Bundesvorstand gemäß Ziffer 29.
- Die Berufungszeit beträgt drei Jahre.
- Der Bundesvorstand hat das Recht, die Bundesfachreferentinnen und -referenten abberufen.
- Die Bundesfachreferentinnen und -referenten üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Bundesvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Bundesvorstand weiter aus.

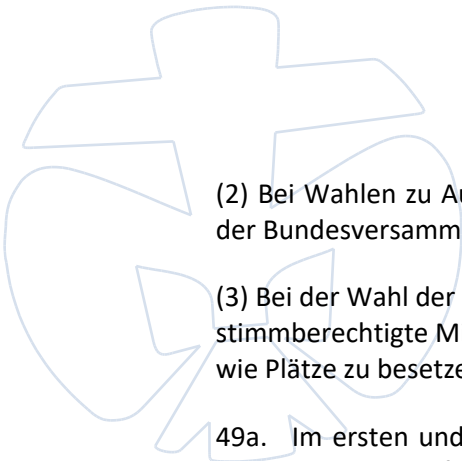
(4) Für die Berufung und Abberufung von Bundesarbeitskreismitgliedern ist der Bundesvorstand zuständig.

Ausschüsse

45. Die Bundesversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Bundesversammlung vor.

Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten

46. Die Organe und Gremien der DPSG sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die Bundesversammlung, eine Bundeskonferenz oder Arbeitstagung auf Bundesebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.
47. Die Organe und Gremien der DPSG entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
48. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keine Kandidatin/ kein Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
49. (1) Bei Wahlen zum in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträger (Bundesamt Sankt Georg e. V.) kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind.



(2) Bei Wahlen zu Ausschüssen der Bundesversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze frei sind.

(3) Bei der Wahl der Delegierten der Bundeskonferenzen für die Bundesversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundeskonferenz so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

49a. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen

50. In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht.
51. Auf der Bundesversammlung haben alle Stammes-, Bezirks- und Diözesanversammlungen das Antragsrecht.
52. Auf den Bundeskonferenzen haben die jeweils zugeordneten Bezirks- und Diözesankonferenzen das Antragsrecht.
53. Bundeskonferenzen haben das Antragsrecht auf der Bundesversammlung.
54. Anträge an die Bundesversammlung sind wenigstens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Bundesversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung bzw. der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.
55. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen.
56. Wurde der Termin der Bundesversammlung von ihr selbst beschlossen, hat die Einladung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Bundesvorstand zu erfolgen.
57. Wurde die Bundesversammlung vom Bundesvorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, hat die Einladung zur Bundesversammlung unverzüglich mit einer Frist von wenigstens acht Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung durch den Bundesvorstand zu erfolgen.
58. Die Frist der Ziffer 56 gilt auch für wiederholte Einladungen infolge Beschlussunfähigkeit.
 - 58a. Die in den Ziffern 54 bis 58 genannten Vorschriften und Fristen gelten ebenso für Konferenzen.
59. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann eine Mitgliederinitiative angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.



Stellvertretung

60. Bundesreferentinnen und -referenten sowie Bundesstufenkuratinnen und -kuraten werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten Mitgliedern des Bundesarbeitskreises vertreten. Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und der Bundesversammlungs- bzw. der jeweiligen Bundeskonferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt für jeweils eine Bundesversammlung bzw. Bundeskonferenz.
61. Mitglieder des Bundesvorstands und der Diözesanvorstände können ihr Stimmrecht in der Bundesversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb der jeweiligen Untergliederung tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der Bundesversammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Bundesversammlung.
62. Im Falle der Vertretung ist es nicht zulässig, dass jemand mehr als eine Stimme hat.

Öffentlichkeit

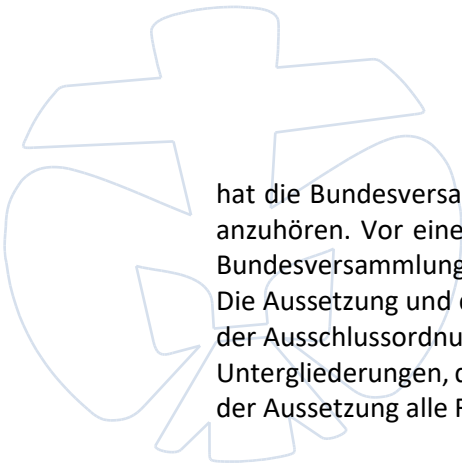
63. An der Bundesversammlung und den Bundeskonferenzen können die Mitglieder der DPSG als Zuhörende teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
64. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen und in der Regel bei Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.
65. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Bundesversammlung und die Bundeskonferenzen in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung

66. Diese Satzung ist für alle Mitglieder, Organe und sonstige Gremien der DPSG verbindlich.
67. Diese Satzung und die Ordnung des Verbandes können nur von der Bundesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung.

Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes

68. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Bundesversammlung.
Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und an den *Ringe deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände e. V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. der Ziffer 2 dieser Satzung verwenden.
69. Die Bundesversammlung kann die Zugehörigkeit zur DPSG von Stämmen, Bezirken und Diözesanverbänden bis zum Termin der folgenden Bundesversammlung aussetzen. Die Aussetzung der Zugehörigkeit kann bis zur darauffolgenden Bundesversammlung verlängert werden. Spätestens dann hat die Bundesversammlung die Aussetzung der Zugehörigkeit aufzuheben oder die Zugehörigkeit zu beenden.
Die Bundesversammlung entscheidet über die Beendigung der Zugehörigkeit von Stämmen, Bezirken und Diözesanverbänden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor einer Entscheidung über die Aussetzung der Zugehörigkeit oder den Ausschluss



hat die Bundesversammlung den Vorstand der davon unmittelbar betroffenen Untergliederung anzuhören. Vor einer Entscheidung über die Zugehörigkeit von Stämmen und Bezirken hat die Bundesversammlung auch den betreffenden Diözesanvorstand anzuhören.

Die Aussetzung und die Beendigung der Zugehörigkeit bedürfen eines triftigen Grundes im Sinne der Ausschlussordnung nach Ziffer 14 der hier vorliegenden Satzung der Bundesebene.

Untergliederungen, deren Zugehörigkeit ausgesetzt ist, und ihre Mitglieder verlieren für die Dauer der Aussetzung alle Rechte in der DPSG.

Anhang: Gruppierungen der DPSG

Eine Liste aller zugehörigen Gruppierungen der DPSG ist [HIER](#) einzusehen.

Weitere Satzungen der DPSG

[Satzung der Diözesanebene](#)

[Satzung der Bezirksebene](#)

[Satzung der Stammesebene](#)